

Schuldverträge befasst. Dank der klaren Diktion, wertvoller Praxistipps sowie seinem wissenschaftlichen Tiefgang ist das Werk ein wertvoller Kompass auf dem stürmischen Meer des Internationalen Vertragsrechts.

Bielefeld

ANSGAR STAUDINGER

*Schärfl, Christoph*: Das Spiegelbildprinzip im Rechtsverkehr mit ausländischen Staatenverbindungen. Unter besonderer Berücksichtigung des deutsch-amerikanischen Rechtsverkehrs. (Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 2004/2005.) – (Tübingen:) Mohr Siebeck (2005). XVI, 298 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 145.)

Ausländische Urteile werden im Inland grundsätzlich nur anerkannt, wenn die ausländischen Gerichte aus Sicht des inländischen Staates international zur Entscheidung des Rechtsstreits berufen waren. Eine Prüfung dieser sog. Anerkennungszuständigkeit erübrigt sich lediglich, soweit das internationale Zuständigkeitsrecht des Urteils- und des Anerkennungsstaates harmonisiert wurden, wie es etwa für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft weitgehend durch die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVO)<sup>1</sup> geschehen ist<sup>2</sup>. Im Übrigen folgt das deutsche autonome Recht bei der Anerkennungszuständigkeit, vorbehaltlich staatsvertraglicher Bestimmungen, dem sog. Spiegelbildprinzip. Eine ausländische Entscheidung wird nach § 328 I Nr. 1 ZPO nicht anerkannt, »wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind«. Positiv gewendet besteht eine Anerkennungszuständigkeit, wenn das fremde Gericht bei spiegelbildlicher Anwendung der deutschen Zuständigkeitsregeln international entscheidungszuständig gewesen wäre.

Das Spiegelbildprinzip greift auf die territorialen Anknüpfungspunkte der inländischen Zuständigkeitsnormen zurück. Etwa ist in spiegelbildlicher – sowie analoger oder doppelunktionaler – Anwendung<sup>3</sup> des § 23 ZPO das ausländische Gericht international anererkennungszuständig, wenn sich Vermögensgegenstände des Beklagten im ausländischen Territorium befanden. Steht die Anerkennung eines Urteils einer ausländischen Staatenverbindung im Raum, so stellt sich die Frage, ob diese territorialen Anknüpfungspunkte in Bezug auf die *Staatenverbindung* oder in Bezug auf den *Einzelstaat* erfüllt sein müssen. So hatte der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 29. 4. 1999<sup>4</sup> zu klären, ob es für die Anerkennungszuständigkeit eines amerikanischen Bundesgerichts in Wisconsin (USA) nach §§ 328 I Nr. 1, 23 ZPO ausreicht, dass der Beklagte ein Grundstück in Illinois (USA) besitzt. Die Antwort auf die Frage nach dem richtigen Bezugspunkt des Spiegelbildprinzips bei ausländischen Staatenverbin-

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. 12. 2000, ABl. EG 2001 L 12/1, berichtigt: ABl. EG 2001 L 307/28.

<sup>2</sup> Siehe deshalb Art. 35 III EuGVO.

<sup>3</sup> Siehe nur BGH 2. 7. 1991, BGHZ 115, 90 (91 f.).

<sup>4</sup> BGH 29. 4. 1999, BGHZ 141, 286.

dungen hängt von der Auslegung der Wendung »[...] Staat, dem das ausländische Gericht angehört« in § 328 I Nr. 1 ZPO ab, also konkret in dem vom Bundesgerichtshof zu entscheidenden Fall davon, ob man die USA als Staat i. S. d. § 328 I Nr. 1 ZPO ansieht (dann bestünde eine Anerkennungszuständigkeit) oder deren Bundesstaaten (dann bestünde keine Anerkennungszuständigkeit).

*Christoph Schärfl* geht dieser Auslegungsfrage in seiner von *Herbert Roth* betreuten Regensburger Dissertation unter besonderer Berücksichtigung des deutsch-amerikanischen Rechtsverkehrs nach und entwickelt einen neuen Ansatz zur Bestimmung des Begriffes »Staat« in § 328 I Nr. 1 ZPO. Diese Untersuchung ist durchaus gerechtfertigt. Der Bundesgerichtshof hatte seinerzeit nur festgestellt, dass jedenfalls ein amerikanisches *Bundesgericht* anerkennungszuständig ist, wenn bei spiegelbildlicher Anwendung des deutschen Zuständigkeitsrechts irgendein Gericht innerhalb der gesamten USA zuständig ist<sup>5</sup>, hatte dies aber für die *Staatengerichte* offengelassen<sup>6</sup>.

I. Im ersten der beiden Hauptteile (S. 9–114) untersucht *Schärfl* abstrakt, unter welchen Umständen Staatenverbindungen bzw. deren Einzelstaaten »Staat« i. S. d. § 328 I Nr. 1 ZPO sind. Hierzu gibt *Schärfl* zunächst einen Überblick über die rechtspolitischen und rechtlichen Grundlagen des Spiegelbildprinzips (9 ff.). Dabei betont er vor allem den Zweck des Spiegelbildprinzips, den Beklagten vor – aus Sicht des Inlands – exorbitanten Gerichtsständen zu schützen. Das Spiegelbildsprinzip Sorge dafür, dass nur ausländische Entscheidungen anerkannt und vollstreckt werden, die im Ergebnis auf einer den inländischen Maßstäben vergleichbaren internationalen Zuständigkeitsordnung basieren; die inländischen Vorstellungen über eine gerechte Abgrenzung der Jurisdiktionssphären werden durchgesetzt (22).

Sodann erläutert *Schärfl* ausführlich die bisherigen Lösungen zur Auslegung des Staatsbegriffs in § 328 I Nr. 1 ZPO (37 ff.). Nach einer Ansicht sei die Untergliederung einer Staatenverbindung in einzelne Bundesstaaten aus anerkennungsrechtlicher Sicht stets unbedeutend, jedenfalls soweit die Staatenverbindung Völkerrechtssubjekt ist. Demgegenüber seien andere der Auffassung, dass der Einzelstaat der maßgebliche Bezugspunkt beim Spiegelbildprinzip sein kann, etwa wenn die Organisationshoheit über das Gerichtssystem oder die Regelungsbefugnis für das internationale Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht beim Einzelstaat liegt oder jeder Einzelstaat sein eigenes Kollisions-, Verfahrens- oder Sachrecht besitzt. Dies werde unter anderem damit begründet, dass auch Art. 4 III EGBGB für Zwecke des Kollisionsrechts einen Durchgriff auf die einzelnen Teilrechtsordnungen eines Mehrrechtsstaates zulasse. Zudem seien in einigen Staatenverbindungen die Einzelstaaten, wie etwa die amerikanischen Bundesstaaten, derart verselbständigt, dass auch für Zwecke der Gegenseitigkeit nach § 328 I Nr. 5 ZPO oder § 110 II Nr. 1 ZPO a. F. auf den jeweiligen Einzelstaat abgestellt werden müsse.

*Schärfl* kommt zu dem Ergebnis, dass keine der bisher vertretenen Lösungen überzeugt (104 f.). Vielmehr leitet er vor allem aus der Entstehungsgeschichte

<sup>5</sup> BGH 29. 4. 1999 (vorige Note) 289.

<sup>6</sup> BGH 29. 4. 1999 (oben N. 4) 292.

des § 328 I Nr. 1 ZPO ab, dass Staat im Sinne des Spiegelbildprinzips grundsätzlich diejenigen Gerichte zusammenfasst, die ihre Rechtsprechungsfunktion von einem gemeinsamen Souverän ableiten (106f.). Bei Staatenverbindungen könne deshalb, je nach verfassungsrechtlicher Ausgestaltung, Bezugspunkt des Spiegelbildprinzips sowohl die Staatenverbindung als auch der Einzelstaat sein.

1. *Schärtl* betont zunächst, dass das Spiegelbildprinzip historisch im engen Zusammenhang mit der Herausbildung souveräner Staaten nach dem Zerfall des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation zu sehen sei (63f., 65f.). Dessen Auflösung habe zu einer Verlagerung der Rechtsprechungssouveränität vom Kaiser auf den Partikularstaat geführt (64). Nicht mehr der Kaiser, von dem abgeleitet die Lehnsherren ihre Rechtsprechungsgewalt ausgeübt hätten (53f.), sondern der Einzelstaat sei Souverän für die Rechtsprechung geworden; verschiedene Souveränitätssphären seien entstanden. Während im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation Urteile der deutschen Schwesterstaaten grundsätzlich wechselseitig anerkannt worden seien (54f.), sei dies nach 1803 nicht mehr ohne Weiteres geschehen (56f.); es habe nunmehr eines inländischen Transformationsaktes bedurft, durch welchen die innerstaatliche Souveränitätssphäre geöffnet wird (58, 64). Die Regeln über die Anerkennungszuständigkeit – und damit auch das Spiegelbildprinzip, das im 19. Jahrhundert seinen Weg in zahlreiche deutsche Prozessordnungen gefunden habe (61 ff.) – seien vor allem dazu bestimmt gewesen, die Souveränitätssphären abzugrenzen (65). So habe *Paul Johann Anselm von Feuerbach* (1775–1833), der Erfinder des Spiegelbildprinzips (57 ff.), das Spiegelbildprinzip weniger aus Gründen des Beklagten-schutzes vorgeschlagen, sondern vielmehr, weil die Anwendung der ausländischen Zuständigkeitsregeln die innerstaatliche Souveränität gefährde; allein das Spiegelbildprinzip gewährleiste, dass dem Urteilsstaat die gleichen Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, die auch der inländische Gesetzgeber für sich in Anspruch nimmt (59f.). Vor diesem Hintergrund könne aus historischer Sicht »Staat« i. S. d. § 328 I Nr. 1 ZPO nur eine solche Souveränitätssphäre nach damaligem Verständnis sein, d. h. ein Zusammenschluss von Gerichten, die – wie im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation die deutschen Schwesterstaaten – einen Rechtsprechungssouverän teilen (66).

Aber unabhängig von diesen historischen Erwägungen verwirft *Schärtl* die bisherigen Ansätze. So könne insbesondere die Ansicht nicht überzeugen, dass jede fremde Staatenverbindung mit Völkerrechtssubjektivität »Staat« i. S. d. § 328 I Nr. 1 ZPO sei (68 ff.). Völkerrechtssubjekte könnten auch Gebilde sein, die als Staat i. S. d. § 328 I Nr. 1 ZPO von vornherein ausscheiden. Etwa fehle internationalen Organisationen trotz ihrer Völkerrechtssubjektivität eine territoriale Zusammengehörigkeit, die nach dem Wortlaut des § 328 I Nr. 1 ZPO erforderlich sei. Auch Art. 4 III EGBGB und dessen kollisionsrechtlicher Durchgriff auf die Teilrechtsordnung könne nicht begründen, dass maßgeblicher Bezugspunkt bei ausländischen Staatenverbindungen der Einzelstaat sei (73 ff.). Artikel 4 III EGBGB verfolge als Hilfskollisionsnorm völlig andere Zwecke als das anerkennungsrechtliche Spiegelbildprinzip, das verschiedene Jurisdiktionssphären abgrenzen möchte. Zudem könne nicht auf den Staatsbegriff in § 328 I Nr. 5 ZPO oder § 110 II Nr. 1 ZPO a. F. zurückgegriffen werden, weil das Gegenseitigkeitserfordernis einen anderen Zweck als das Spiegelbildprinzip verfolge, näm-

lich auf den ausländischen Staat Druck ausüben möchte, inländische Urteile anzuerkennen bzw. deutschen Staatsbürgern keine Sicherheitsleistungspflicht aufzuerlegen (80, 83f.).

Außerdem will *Schärfl* nicht danach differenzieren, ob die Staatenverbindung oder der Einzelstaat die Regelungsbefugnis für die Anerkennung ausländischer Urteile habe (87f.). § 328 I Nr. 1 ZPO stelle allein auf das deutsche Recht ab, nicht auf das Recht des Urteilsstaates; zudem könne es bei der Frage der Anerkennungszuständigkeit, die das ausländische Erkenntnisverfahren betrifft, nicht auf das nachgelagerte ausländische Vollstreckungsverfahren ankommen. Abzulehnen sei auch das Abgrenzungskriterium, ob die Organisationshoheit über das Gerichtssystem beim Einzelstaat oder beim Staatenverbund liegt (91 ff.); die Verwendung dieses Kriteriums übersähe, dass gerade in föderal untergliederten Staaten die Gerichtsgewalt, etwa in Deutschland je nach Instanz, auf verschiedene Träger verteilt sein kann, die jedoch nicht zwangsläufig unterschiedliche Jurisdiktionssphären bilden.

Ferner könne für einen »Staat« i. S. d. § 328 I Nr. 1 ZPO nicht maßgeblich sein, ob für alle Gerichte des Staatengebildes ein einheitliches Sach-, Verfahrens- oder Kollisionsrecht gelte (93 ff.). Auch Staaten mit unterschiedlichen Sachrechten könnten eine Jurisdiktionssphäre darstellen; zudem sei es für den Zweck des Spiegelbildprinzips, den Beklagten vor – aus deutscher Sicht – exorbitanten Gerichtsständen zu schützen, unerheblich, welches Sachrecht das Gericht anwendet (96). Auch ein einheitliches Verfahrensrecht ist nach *Schärfl* für den Staatsbegriff in § 328 I Nr. 1 ZPO irrelevant, da auch in einer einheitlichen Jurisdiktionssphäre wie Deutschland unterschiedliche Verfahrensrechte – etwa in den verschiedenen Gerichtszweigen – gelten könnten (98). Schließlich sei auch ein einheitliches Kollisionsrecht kein taugliches Abgrenzungskriterium (101 ff.). Die internationale Zuständigkeit habe zwar Reflexwirkung für das anwendbare Kollisionsrecht; es sei aber nicht Aufgabe der Anerkennungszuständigkeit, die Anwendung des richtigen Kollisionsrechts zu gewährleisten, sodass umgekehrt auch die Aufteilung in unterschiedliche Kollisionsrechtssphären nicht zu einer Aufteilung der Jurisdiktionssphären führen könne.

2. Da die bisher vertretenen Lösungen zur Bestimmung des maßgeblichen Bezugspunktes in § 328 I Nr. 1 ZPO bei ausländischen Staatenverbindungen als untauglich empfunden werden, schlägt *Schärfl* eine »historisch-verfassungsstrukturorientierte Auslegung« des § 328 I Nr. 1 ZPO vor (105 ff.). Wie insbesondere die Entstehungsgeschichte gezeigt habe, beschreibe »Staat« i. S. d. § 328 I Nr. 1 ZPO alle diejenigen Gerichte, die ihre Rechtsprechungsfunktion von einem gemeinsamen Souverän ableiten; die verfassungsrechtliche Strukturentscheidung der betreffenden Staatenverbindung müsse deshalb ermittelt werden (108f.).

Allerdings soll ein gemeinsamer Souverän, auf den die ausländischen Gerichte ihre Rechtsprechungsgewalt gründen, der *grundsätzliche*, nicht aber der einzige Faktor sein. Da es sich bei der Auslegung des § 328 I Nr. 1 ZPO um eine Wertungsfrage handle, die deutsche Vorstellungen berücksichtigen müsse, bedürfe es zusätzlich einer wertenden Betrachtung des ausländischen Gerichtssystems (109). Die einzelstaatlichen Gerichtssysteme könnten derart verselbstständigt sein, dass aus deutscher Sicht trotz der Ableitung der Rechtsprechungssouveränität von einem gemeinsamen Souverän der Einzelstaat als eigene

Jurisdiktionssphäre betrachtet werden müsse. Zur Beantwortung dieser Wertungsfrage gibt *Schärfl* dem Rechtsanwender einige Kriterien an die Hand (111 ff.). Etwa könne von Bedeutung sein, ob der ausländische Verfassungs- und Gesetzgeber einen einheitlichen Instanzenzug geschaffen hat oder ob bei getrennten Gerichtssystemen konkurrierende Zuständigkeiten oder wechselseitige Pflichten zur Anerkennung bestehen. Ferner könne zu berücksichtigen sein, wie die Aufteilung der Rechtsprechungsaufgaben zwischen Staatenverbindung und Einzelstaaten historisch entstanden ist.

II. Im zweiten Hauptteil der Arbeit (115–271) wendet *Schärfl* sodann seine »historisch-verfassungsstrukturorientierte Auslegung« des § 328 I Nr. 1 ZPO auf den deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr an, um seine Lösung auf ihre »Richtigkeit und Handhabbarkeit« (7) zu überprüfen. Er kommt zu dem Schluss, dass sowohl für die Bundesgerichte als auch für die Staatengerichte allein die USA und nicht die Bundesstaaten »Staat« i. S. d. § 328 I Nr. 1 ZPO sind. Damit besteht eine Anerkennungszuständigkeit bei US-amerikanischen Urteilen nach *Schärfl*, wenn die Gerichte irgendeines Bundesstaates in den Vereinigten Staaten nach den spiegelbildlich angewendeten deutschen Zuständigkeitsregeln zuständig gewesen wären. *Schärfl* bestätigt damit im Ergebnis nicht nur die eingangs geschilderte Lösung des Bundesgerichtshofs für Urteile der Bundesgerichte, sondern lässt dieselben Maßstäbe auch für Urteile der Staatengerichte gelten.

1. *Schärfl* untersucht zunächst in einem ersten Abschnitt, von welchem Souverän die amerikanischen Bundesgerichte und die einzelstaatlichen Gerichte ihre Rechtsprechungsgewalt ableiten. Hierzu wird der staatsorganisatorische Aufbau der USA als Bundesstaat dargestellt (118 ff.) und insbesondere die Stellung der amerikanischen Einzelstaaten im Verfassungsgefüge der USA analysiert (122 ff.). *Schärfl* legt dar, dass die amerikanischen Bundesstaaten und die Bundeszentralgewalt zwei voneinander zu trennende Ebenen eines gemeinsamen, vom amerikanischen Volk in seiner Gesamtheit abgeleiteten Gewaltenteilungssystems bilden, sodass die amerikanischen Bundes- oder Staatengerichte ihre Rechtsprechungsgewalt auf einen gemeinsamen Souverän zurückführen. Aus anerkenntnisrechtlicher Sicht stellten die USA deshalb grundsätzlich eine einheitliche Jurisdiktionssphäre dar (161).

2. Allerdings reicht ein gemeinsamer Rechtsprechungssouverän allein, wie bereits berichtet, nach *Schärfls* »historisch-verfassungsstrukturorientierter Auslegung« für eine nach § 328 I Nr. 1 ZPO »staatstaugliche« Staatenverbindung nicht aus. Die einzelstaatlichen Gerichtssysteme dürfen nicht derart verselbständigt sein, dass sie nach wertender Betrachtung als von der Bundesgerichtsbarkeit unabhängige Jurisdiktionssphäre anzusehen sind.

*Schärfl* kommt zu dem Ergebnis, dass die Gerichtssysteme der US-Bundesstaaten nicht ausreichend verselbständigt sind, um sie als eigenständige Jurisdiktionssphäre anzusehen (269). Die Unterscheidungen zwischen den Gerichtssystemen in den USA seien Bausteine eines komplexen Gewaltenteilungssystems. So erhebe etwa die Tatsache, dass die Bundesgerichte nach der sog. *Erie-Klaxon*-Doktrin<sup>7</sup> unter Umständen das jeweilige Recht des Sitzstaates anwenden, die

---

<sup>7</sup> Basierend auf *Erie Railroad v. Tompkins*, 304 U.S. 64 (1938) und *Klaxon Co v. Stentor Electric Mfg Co*, 313 U.S. 487 (1941).

Einzelstaaten nicht zu selbständigen Jurisdiktionssphären. Diese Doktrin folge nicht aus Souveränitätserwägungen, sondern setze lediglich das amerikanische Gewaltenteilungssystem um und schütze die bundesstaatlichen Gesetzgebungskompetenzen (217f.). Auch die Verteilung der *personal jurisdiction* auf die verschiedenen Bundesstaaten führe nicht zu selbständigen Jurisdiktionssphären. Die Verteilung der Rechtsprechungsgewalt diene lediglich dazu, eine gewisse Nähe zwischen Gericht und Rechtsstreit zu gewährleisten und folge aus dem verfassungsrechtlichen *due-process*-Gebot (240ff.). Des Weiteren ergäben sich aus dem Erfordernis einer Anerkennung der Entscheidungen aus anderen Einzelstaaten keine unabhängigen Gerichtssysteme. Der sog. *Full-Faith and Credit Clause* des Art. IV § 1 der US-Verfassung gewährleiste vielmehr, dass Entscheidungen grundsätzlich bundesweit anerkannt würden und Sorge für eine einheitliche Rechtsanwendung (253ff.). Schließlich sieht *Schärfl* auch in der aus dem XI<sup>th</sup> Amendment hergeleiteten *doctrine of sovereign immunities* keinen Grund für die Herausbildung unterschiedlicher Jurisdiktionssphären (263f.). Zwar dürften dieser Doktrin zufolge die Bundes- und Einzelstaatengerichte nicht über Rechtsstreitigkeiten gegen die Regierungen der Einzelstaaten entscheiden; diese Immunität diene aber dazu, die lokale Selbstverwaltungsautonomie möglichst weitgehend zu erhalten.

III. *Schärfls* Buch ist flüssig geschrieben und klar gegliedert. Auf Grundlage seiner »historisch-verfassungsstrukturorientierten Auslegung« des § 328 I Nr. 1 ZPO entwickelt er ein in sich geschlossenes und facettenreiches Gedankengebilde<sup>8</sup>. Sein Lösungsansatz zum deutschen Internationalen Anerkennungsrecht ermöglicht es *Schärfl*, sich vertieft mit deutscher Verfassungsgeschichte und dem amerikanischen Verfassungs- und Verfahrensrecht auseinanderzusetzen. Das Buch überzeugt hier durch seine Tiefgründigkeit und Liebe zum Detail.

Allerdings möchte der Rezensent einige *praktische* Bedenken gegen *Schärfls* Lösung nicht verhehlen, die sich selbst dann ergeben, wenn man durch eine Betonung der historischen Auslegung<sup>9</sup> wie *Schärfl* die verfassungsrechtliche Perspektive einer – womöglich dem Beklagtenschutz gerechter werdenden – funktionalen Betrachtungsweise<sup>10</sup> vorzieht. So mag man insbesondere Zweifel haben, ob der deutsche Anerkennungsrichter die Mühen umfassender verfassungs- und verfahrensvergleichender Studien auf sich nehmen wird, die *Schärfls* »historisch-verfassungsstrukturorientierte Auslegung« von ihm fordert. Ein kurzer Blick in das ausländische Verfassungs- und Verfahrensrecht genügt hier nicht, zumal *Schärfl* selbst gut 150 Seiten seiner Arbeit der Anwendung seiner Lösung auf die USA widmet. Hinzu kommt, dass sein Ansatz auch reichlich Argumentationsspielraum für die Parteien im Einzelfall eröffnet. Die von *Schärfl* favorisierten wertenden Abgrenzungskriterien (gemeinsamer Rechtsprechungssouverän, Verselbständigung der Jurisdiktionssphären) können, eine entspre-

<sup>8</sup> Siehe auch die positive Rezension von *Arnold*, Rev. int. dr. comp. 2007, 219f.

<sup>9</sup> Deren Gewicht traditionell als gering eingestuft wird, siehe nur *Vogelauer*, Die Auslegung von Gesetzen in England und auf dem Kontinent I (2001) 115ff.

<sup>10</sup> Vgl. auch *Stein/Jonas* (-H. Roth), Kommentar zur Zivilprozessordnung<sup>22</sup> V: §§ 328–510b (2006) § 328 ZPO Rz. 77; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht<sup>4</sup> (2006) Rz. 906 mit N. 5.

chende Argumentation vorausgesetzt, zu vertretbaren Ergebnissen in die eine oder in die andere Richtung führen – anders als die bisher vorgeschlagenen eher starren Abgrenzungskriterien. *Schärfl* hat zwar umfassende Vorarbeiten für die USA geleistet, dennoch bleiben Staatenverbindungen (z. B. Australien, Indien, Kanada, die Russische Föderation, die Schweiz oder das Vereinigte Königreich), für die – sollte sich *Schärfls* Ansatz durchsetzen – ähnlich tiefeschürfende und umfangreiche verfassungs- und verfahrensrechtsvergleichende Untersuchungen vonnöten wären. Dennoch sei das Buch nicht nur dem am Internationalen Zivilverfahrensrecht, sondern vor allem auch dem am vergleichenden Verfassungs- und Verfahrensrecht interessierten Leser zur Lektüre empfohlen.

Hamburg

ANATOL DUTTA

*Bösch, Harald*: Liechtensteinisches Stiftungsrecht. – Bern: Stämpfli; Wien: Manz 2005. XXXV, 880 S.

I. Das liechtensteinische Stiftungsrecht spielt eine bedeutende Rolle. Obwohl Liechtenstein nur gut 30.000 Einwohner zählt, gibt es dort mehr als 51.000 Stiftungen (in Deutschland bestehen derzeit gerade einmal 13.000 rechtsfähige Stiftungen). Die Stiftung ist damit die zahlenmäßig dominierende Rechtsform im liechtensteinischen Recht und eines der »Lieblingskinder« des Berufszweigs der liechtensteinischen Treuhänder. Der »Siegeszug« der liechtensteinischen Stiftung ist im Ausland nicht unbemerkt geblieben: Viele liechtensteinische Stifter kommen aus dem Ausland, der »Wettbewerb der Rechtsordnungen« hat Österreich bewogen, im Jahre 1993 das liechtensteinische »Erfolgsmodell« zum Vorbild für die österreichische Privatstiftung zu nehmen<sup>1</sup>. Eine entsprechende Reforminitiative in der Schweiz (Parlamentsinitiative Schiesser) hat eine beachtliche Diskussion über die Vorzüge und Nachteile des liechtensteinischen Stiftungsrechts entfacht; im Ergebnis haben sich aber weitgehend die Kritiker durchsetzen können, die eine »Ver-Liechtensteinisierung« des schweizerischen Stiftungsrechts ablehnen<sup>2</sup>.

In der deutschen Debatte um die Reform des Stiftungszivilrechts, die auch nach dem Stiftungsreformgesetz von 2002, das im Wesentlichen den Status quo beibehalten hat, in der Wissenschaft anhält, spielen die liechtensteinischen Erfahrungen bislang keine große Rolle. Sofern Liechtenstein überhaupt erwähnt wird, überwiegen die skeptischen Stimmen. Manche Berichte, insbesondere aus den Medien, legen nahe, dass liechtensteinische Stiftungen vor allem als Instrument zur Steuerhinterziehung oder Geldwäsche dienen. Andererseits gibt es

---

<sup>1</sup> Näher zur Entstehungsgeschichte der österreichischen Privatstiftung *Helbich*, Die österreichische Privatstiftung – eine Erfolgsstory?, in: Privatstiftungen, Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis, hrsg. von *Gassner/Göth/Gröhs/Lang* (2000) 1 (3 ff.).

<sup>2</sup> Näher zur Stiftungsrechtsreform in der Schweiz *Jakob*, Das neue Stiftungsrecht der Schweiz: RIW 2005, 669 ff.